

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Dienstag, dem 21.04.2009
im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: BRADAC Günther

Gf.GR.: BACHL Karl

Gf.GR.: BAUER Maria

Gf.GR.: BINDER Ernst

Gf.GR.: ZEITLBERGER Franz

GR.: PLATZ Josef

GR.: WEINBUB Leopold

GR.: PAN Peter

GR.: EBER Erich

GR.: KRAUS Josef

GR.: STOHL Franz

GR.: NEUSTÄTTER Karl

GR.: HAMMER Leopold

GR.: GRUBER Johannes

GR.: Ing. HAUSGNOST Elisabeth (bis Beratung TOP 2)

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

Entschuldigt abwesend waren:

GR.: SCHMID Karl

Vbgm.: Mag. WEBER Roland

GR.: GEHRINGER Rudolf

GR.: Ing. BACHL Josef

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Beschluss Raumordnungsprogramm.
3. Entwicklungskonzept.
4. Finanzierung Polizeidienststelle und –diensthundestelle.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER LETZTEN SITZUNG.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 19.03.2009 keine Änderungen beantragt wurden. Das Protokoll gilt daher in der vorliegenden Form als genehmigt.



TOP 2: BESCHLUSS RAUMORDNUNGSPROGRAMM.

Der von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer erstellte Entwurf über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der KG Großnondorf ist in der Zeit vom 25.02.2009 bis 08.04.2009 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Guntersdorf zur öffentlichen Einsicht gemäß § 21 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 aufgelegt.

Das künftige Entwicklungskonzept wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
Das Gutachten von Frau Dipl. Ing. Hamader, Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung liegt vor.

Während der öffentlichen Auflage wurde nachstehende Stellungnahmen abgegeben.

1) Karasek Wictrzyk Rechtsanwälte GmbH, Dr. Stephan Größ in Rechtsvertretung für Herrn und Frau Richard und Eva DÜRR

1. Unsere Mandanten sind nicht mit der Rückwidmung der Kellergasse in Großnondorf von Bauland-Sondergebiet Presshaus in Grünland-Keller einverstanden.
Erst vor 5 Jahren (2004) hat der Gemeinderat die Widmung Sondergebiet Presshaus beschlossen. Der Grund war nach dem Protokoll des Gemeinderates und des Architekten „die Kellergasse zu erhalten“ und man hat sie genau aus diesem Grund als „Bauland Sondergebiet Presshaus“ gewidmet. Weiters ist unverständlich, warum man die Keller in Großnondorf als Grünland widmet und die Keller in Guntersdorf im Bauland bleiben.
Wie der Architekt schreibt, um die Widmungskategorien vergleichen zu können. Nach unserem Verständnis darf in der Flächenwidmung nicht herumprobiert werden, sondern es muss nach dem Gesetz für alle gleich vorgegangen werden und nicht in einer Gemeinde für die gleichen Keller verschiedenen Widmungen gemacht werden. Mit einer Widmung darf man sich nicht alle paar Jahre herumspielen.
2. Unsere Mandanten sprechen sich gegen die Widmung des Aussiedlerhofes mit Tierhaltung (Gho) angrenzend an die Kellergasse in Großnondorf aus.
Die Kellergasse ist ein Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr in der Weinstraße. Auch wird sie so in der Werbung erwähnt und zieht viele Ausflügler an. Die Heurigen haben viele Gäste, die auch hier spazieren gehen. Es ist ein beliebter Weg zum Gehen. Wenn gleich anschließend daran eine Tierhaltung in der Nähe gebaut werden soll, wird der störende Geruch sich auf die Gäste negativ auswirken. Es herrscht hier eine starke Nordwestrichtung im Wind, der durch den Windschutz und die Deponie direkt in die Kellergasse hereingedrückt wird. Durch den Geruch wird es zu Beschwerden der Besucher kommen.

Auch ist der Tierbetrieb zu nahe an der Ortschaft und auch Wohnhäuser wird er belästigen. Ein Aussiedlerhof mit Intensivtieren gehört weiter weg vom Ort.

Gerade aufgrund der Widmung als Bauland Sondergebiet Presshaus haben unsere Mandanten umfangreiche Investitionen vorgenommen, um ihren Keller für Gäste und Touristen attraktiv zu gestalten. Sollte die Widmung nun geändert werden, wären alle diese Investitionen völlig sinnlos gewesen und es tritt für unsere Mandanten und ihre Familie eine existenzgefährdete Situation ein. Die Gemeinde hat aber gerade erst durch ihre Widmung diese Investition provoziert. Unsere Mandanten sind daher in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauen verletzt, wenn tatsächlich die geplante Flächenwidmungsänderung durchgeführt werden sollten.

3. Bei einem solchen Betrieb müssen erheblich Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt erwartet werden! Wo ist der öffentliche Umweltbericht (SUP) von der Widmung? Hat die Gemeinde keine anderen, besseren Gebiete für eine Geruchsbelästigung, welche etwas weiter von der Siedlung liegen? Es drängt sich die Vermutung auf, als würde die Widmung im vorliegenden Fall nur deshalb geändert werden, damit an dem angrenzenden Grundstück ein Stall errichtet werden kann. Eine solche anlassbezogene Widmung ist jedenfalls rechtswidrig und unsere Mandanten werden diese mit allen Mitteln bekämpfen.

Die Gemeinde wird um Berücksichtigung gebeten.

2) Stellungnahme von Herrn und Frau Josef und Martha Weber

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Änderung der Großnondorfer Raumordnung betreffend unserer Grundstücksnummern 1478/1, 1478/2, 1480/1 und 1480/2.

Dieser Einspruch begründet sich wegen unterschiedlicher Behandlung aller betreffenden umliegenden Grundstücke im Ortsbereich.

Herr Gemeinderat Stohl hält fest, dass seine Fraktion der der vorliegenden Umwidmung nur zustimmt, wenn durch diese in dem umgewidmeten Teil keine Intensivtierhaltung ermöglicht wird. Der Bürgermeister hält dazu fest, dass eine solche aufgrund der Widmungsänderung nicht möglich ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 LGBl. 8000-23, wird der bisherige Flächenwidmungsplan der Katastralgemeinde Großnondorf abgeändert und auf einer digitalen Plangrundlage neu dargestellt.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der von Architekt Dipl. Ing. Ernst Maurer, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien, unter den Plannummern 300.002 – 2007 – Ä1/2009 am 09.02.2009 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Guntersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 21 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 21 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Flächenwidmungsplan der KG Großnondorf im M 1 : 2000, Plannummer 31.014-1/2004-Ä1/2003 vom 04.12.2003 außer Kraft.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Josef Kraus)



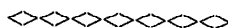
TOP 3: ENTWICKLUNGSKONZEPT.

Wird auf Grund fehlender Unterlagen vertagt.



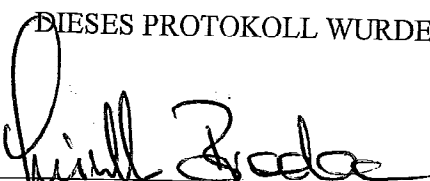
TOP 4: FINANZIERUNG POLIZEIDIENSTSTELLE UND -DIENSTHUNDESTELLE.

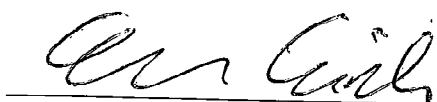
Über Hinweis von Herrn Gemeinderat Franz Stohl, dass die Darlehensaufnahme für die Finanzierung der Polizeidienststelle und -diensthundestelle nicht möglich ist, da sie im Budget nicht vorgesehen und aufsichtsbehördlich genehmigt ist und somit vorher ein Nachtragsvoranschlag und dessen Genehmigung erforderlich wäre, wird dieser Punkt vertagt.

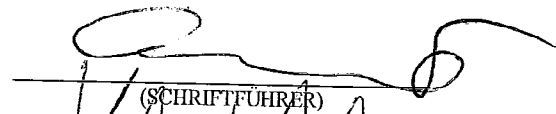


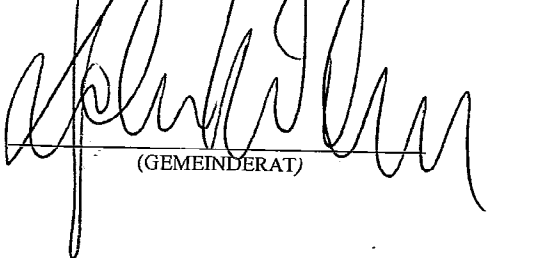
=====

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 20.10.09 GENEHMIGT


(BÜRGERMEISTER)


(GEMEINDERAT)


(SCHRIFTFÜHRER)


(GEMEINDERAT)